

Ueber den corrector litterarum apostolicarum.

Die Kontroverse, welche in Bezug auf die Amtsaufgaben des corrector litterarum apostolicarum besteht, kann einer befriedigenden über den jetzigen Stand der Hypothese hinausführenden Lösung — das hat der Versuch Göllers, hier Klärung zu schaffen, im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift gezeigt — nur durch Herbeischaffung neuen Quellenmaterials zugeführt werden. Die Urkunde, die unten zum Abdruck gelangt,¹ vermag nun in Einzelheiten unsere Kenntnis zu fördern. Aus der Zeit des Schismas stammend, welches einen noch nicht hinlänglich gewürdigten Einschnitt in der Verwaltungsgeschichte der Kurie bedeutet, steht sie an der Grenzscheide zweier ihrer wichtigsten Perioden. Während die Traditionen der avignonesischen Zeit überall noch nachwirken, bereiten sich infolge der mit der Spaltung in zwei, später gar in drei Obedienzen eintretenden Verwirrung die stärksten Veränderungen in der Handhabung der Geschäfte und der Beobachtung der früheren strengen Grundsätze vor. Die zeitliche Stellung der Urkunde giebt ihr also eine besondere Bedeutung. Freilich bleibt das Eine zu beachten. Gerade in dieser Zeit ist es häufig, dass die Vereinigung früher getrennter Funktionen in einer einzigen Person — notwendig eintretend mit dem Mangel an geschulten Kräften und teilweise auch infolge der recht fühlbar gewordenen Verringerung der Geschäfte — die Kompetenzen der einzelnen Aemter verwischt und Beamte in Funktionen erscheinen lässt, in denen man sie weder vorher noch nachher findet. In der avignonesischen Kanzlei dieser Zeit ist z. B. der Korrektor mit Aufgaben betraut, die sonst dem *custos cancellariae* obliegen.² Aber indem sich für die einzelnen Bestimmungen der Urkunde, nach vorne und rückwärts, die Beziehungen zu bekannten Tatsachen knüpfen lassen, erhält sie den Charakter, nicht einer vorübergehenden Verfügung, sondern eines notwendigen Gliedes im Zusammenhang der Entwicklung.

Die Verfügung Bonifaz' IX. stellt sich zwar zunächst als eine durch aussergewöhnliche Umstände hervorgerufene Ausnahmemassregel dar; ihr Zweck ist nämlich, dem Korrektor durch Sporteln ein ausreichendes Auskommen an Stelle der festen Besoldung zu verschaffen, welche die apostolische Kammer in der Höhe von ca. 200 Goldgulden infolge des Versagens wichtiger Geldquellen nicht mehr aufzubringen vermochte. Die aufgestellte nicht sehr spezialisierte Taxe, in welcher wir die in dem Reformentwurf Pius II.³ angedeutete Verfügung zu erblicken haben,

¹ Ihre Kenntnis verdanke ich Herrn Dr. Krofta, welcher sie mir freundlichst zur Publikation überlassen hat.

² Vgl. Ottenthal, *Regul. canc. Clement. VII.*, n. 137.

³ Vgl. Tangl, *Kanzleiordnungen*, 373, 2.

weist die übliche Zweiteilung seiner Funktionen auf. In dieser Form, wenn auch nicht in derselben Höhe, ist sie aber bis ins 16. Jahrhundert beibehalten worden,¹ hat sie also dauernde Geltung erlangt!

Was besagt aber die Verfügung über seine Stellung? Zunächst ist mit ihrer Hilfe ein wichtiges Resultat zu gewinnen! Tangl hat, aus dem äusserlichen Merkmal der Nachtragung des Korrektor-Eides im Kanzleibuch herausschliessend,² die historischen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, doch zu sehr auf das 15. Jahrhundert eingengt. Dieser Schluss ist nicht recht einleuchtend! Deuten schon Einzelheiten, wie die Ausdrücke der *litterae legendae* und der durch den Vizekanzler zu bezeichnenden *camerae* (*notariorum*) auf frühere Entstehung, so ist mit dem Fehlen einer Berufung auf die doch dauernd rezipierte Taxbestimmung in demselben ziemlich sicher zu schliessen, dass der Eid in seiner Formulierung in frühere Zeit fällt, also mindestens für das 14. Jahrhundert unbedenklich verwendet werden kann.

Im Zusammenhang mit diesem Resultat ist es nun von Bedeutung, was über die Funktionen des Korrektors in der Urkunde ausgesagt wird. Es ist bekannt, dass sein Amt im 13. Jahrhundert mit demjenigen der Notare in engster Verbindung steht. Es ist nun zu beachten, dass diese Beamtenklasse gerade im 14. Jahrhundert stärkste Wandlungen durchzumachen hat, indem ihre Tätigkeit in der Gratialkanzlei sich immer mehr und mehr auf die Konsistorialpräbenden einengt, während sie in der Justizkanzlei von den Abbreviatoren verdrängt werden.³ In nächster Beziehung hiezu steht die Entwicklung des Korrektoramtes. Eid und Urkunde berichten — abgesehen in der letzteren von seinen Befugnissen gegenüber den *procuratores causarum* und den öffentlichen Notaren — übereinstimmend von seiner Tätigkeit in Bezug auf Konsistorialprovisionen und Justizbriefe. Es ist derselbe Pflichtenkreis, auf den theoretisch die die alten Traditionen der avignonesischen Zeit aufsuchende Gesetzgebung Martin V. die Tätigkeit der Protonotare zurückzuführen bestrebt ist.⁴

Beide Seiten sind nun für den Korrektor, wenigstens seit dem 14. Jahrhundert, auseinander zu halten, weil sie eine verschiedene Entwicklung durchmachen.

Die Definierung seiner Tätigkeit als *videre, examinare, corrigere et signare* im ersten Teil der Verfügung lässt eine Entscheidung in dem einen oder andern Sinne der Kontroverse nicht zu. Dagegen ist im zweiten nur von den Justizbriefen redenden Teile deutlich genug gesagt,

¹ Vgl. Göller, a. a. O., p. 87.

² Vgl. Tangl, *K.-O.*, p. 36 u. *Schrifttafeln*, Heft III, p. 49.

³ Ausführlicheres in einer zusammenhängenden Darstellung der Geschichte der päpstlichen Kanzlei im 15. Jahrhundert, die demnächst zum Abschluss gelangen wird.

⁴ Vgl. besonders Tangl, *K.-O.*, 164.

dass sie schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts in der Justizkanzlei sich nicht auf die rein äusserlich formale Korrektur, wie Tangl annimmt, beschränkt. Die Verbindung mit der Instanz, welche späterhin den Namen der *presidentia maior* erhält, ist also zu dieser Zeit auch schon vorhanden. Die hier stattfindende Ueberprüfung der Briefe bezieht sich auf den Rechtsinhalt (*dubia juris*), zumal sie Hand in Hand mit der Revision der dazu gehörigen Dokumente, Instrumente etc. erfolgt. Im Hinblick auf die von Göller besonders hervorgehobene Verfügung Johann XXII.¹ wird man aber dasselbe ungefähr auch für das 14. Jahrhundert behaupten dürfen. Freilich bleibt auch jetzt, solange das Verhältnis zwischen Justizkanzlei und *audientia litterarum contradictarum* nicht klar gelegt ist, die von Tangl angeregte Frage, wie ein einziger Mann eine solche Geschäftslast habe tragen können, für diese frühe Zeit unbeantwortet.

Ist also hier die These Tangls einigermaßen erschüttert, so lässt sich in Bezug auf die andere Seite seiner Tätigkeit nichts Bestimmtes behaupten. Die Urkunde lässt bei der Zweideutigkeit der angeführten Ausdrücke hier keinen Schluss zu, und es bleibt zweifelhaft, was am Anfang der Entwicklung gestanden, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts von allen Gratialsachen ihm nur mehr die Behandlung der Konsistorialprovisionen zuweist und ihn im 16. Jahrhundert auch davon ausgeschlossen hat.² Eine Urkunde Innozenz' IV. für den damaligen Korrektor, welche Zeugnis von der Bedeutung seines Amtes ablegt,³ besagt zu wenig Konkretes, als dass man sie zur Entscheidung der Kontroverse verwerten könnte.

Bei näherer Prüfung aller Kanzleivermerke, also besonders der Unterschrift des Korrektors, welche auch für diese Provisionsurkunden vorgeschrieben ist, wird sich für das 13. und 14. Jahrhundert noch manches feststellen lassen. Freilich beginnt erst im 14. Jahrhundert die Nennung des Namens häufiger zu werden. Für das 15. Jahrhundert möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sie sich ziemlich regelmässig auf der Rückseite der Bulle in verkehrter Orientierung unter der Bullenschnur befindet.⁴ Sie hat aber seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf den Konsistorialprovisionen nur mehr die Bedeutung der Quittung

¹ Vgl. Tangl, *K.-O.*, 115, 20.

² Vgl. Göller, a. a. O., p. 86, Abschnitt: *de officio correctoris*.

³ Vgl. Berger, *Rég. d'Innoc. IV.*, n. 5436. Auf diese Stelle machte mich Dr. Göller aufmerksam; ihm und Herrn Prälaten Baumgarten verdanke ich auch im folgenden einige Angaben.

⁴ Vgl. die Prov.-Urk. für Ulrich Nussdorfer, Bisch. von Passau v. 4. Nov. 1454 im Münchner Reichsarchiv, auf welcher sich die Unterschrift des Korrektor Joh. Rode an zwei Stellen findet, einmal wo für gewöhnlich der Protonotar zeichnet, das zweitemal an angeführter Stelle, und das. *Fasc. Rottenbach*, eine litt. *extinctionis litis* vom 26. Oktober 1462 mit der Unterschrift: *Io. de Millinis*.

über den Empfang der Taxe. Mit der Konsolidierung des Abbreviatorenkollegs fallen alle diesbezüglichen Funktionen an ihr Bureau.¹ In den recht zahlreich erhaltenen *cedulae expensarum* für die Bullenexpedition² begegnet er selbst in den spezialisiertesten, welche die kleinste Dienstleistung mit genauer Nennung des jeweiligen Beamten angeben, nur in der neutralen Form: *pro birreto correctoris*. Die Taxe ist, obwohl ihr keine Amtsleistung mehr gegenübersteht, zu einem festen Regal des Amtes geworden.

Die Hauptbedeutung dieses Beamten verdichtet sich demnach seit dem 14. Jahrhundert in seiner Beziehung zur Justizkanzlei. Wie wichtig sein Amt war, wird in allen Quellen ausgesprochen. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, wie der Deutsch-Ordenshochmeister in seiner Korrespondenz mit dem Ordensprokurator in Rom bei allen schwebenden Streitfragen diesem stets ans Herz legt, sich des Korrektors zu versichern.³ Das Amt ist im 15. Jahrhundert schon geteilt. Oft wird ein *corrector de minori iustitia* genannt;⁴ ihm gleichbedeutend ist wohl der in der Gründungsurkunde des Schreiberkollegs genannte *corrector conquestuum*.⁵ In der Ernennungsurkunde des Celsus de Mellinis freilich heisst es, dass ihm das *officium correctorie . . . cum officio minoris iustitiae* verliehen wird; in der Reformbulle Alexander VI., dass er sein Amt nicht durch Stellvertreter ausüben solle. Trotzdem erscheint gerade zu Ende des Jahrhunderts Hieronymus Paulus, der bekannte Verfasser der *Practica cancellarie*, daneben als *vicecorrector*.

Zum Schlusse möge eine Liste der Korrektoren, soweit ich sie habe feststellen können, folgen, da sie in mannigfacher Beziehung zur Deutung von Namen u. s. w. dienen kann.

1. *Jacobus de Rocca* als corr. l. ap. genannt März 1304 (Reg. Benedicti XI, n. 536);

2. *Nicolaus Fabioli* de Frattis als solcher gen. Oktober 1318 (Reg. Joh. XXII litt. commun. n. 8507);

3. *Guillelmus de Lhugaco* als solcher erw. Juni 1342 (Reg. Suppl. I, fol. XI^v); 1347 (Tangl, *K.-O.* 125);

4. *Petrus Wserub* als solcher (bei Krofta, Mon. Vat. Boh. V) erw. zuerst 1389 Juli, zuletzt 1401 Jan.;

5. *Michael de Dulcineo*, sein Nachfolger (vgl. unt. Urk.).

6. *Johann. de Rupescissa* als corrector l. ap. unter Alexander V. gen. Juli 1409 (Reg. Lat. 136, f. 154^v);

¹ Vgl. Tangl, *K.-O.*, 200, 12.

² Benutzt wurde Vol. 3 der Serie *compositiones* der Kameralakten des römischen Staatsarchives.

³ Vgl. im Livländer etc. U. B. IX u. X die diesbezügliche Korrespondenz.

⁴ Z. B. *Lib. confr. b. Mariae de Anima*, p. 66, Joh. Stolle, wo entsprechend zu verbessern ist.

⁵ *M. I. Oe. G.*, Ergänzungsband I, 573, 6.

7. *Pontius Beraldi* v. Clemens VII. ern. 1379 Febr. 2 (Regul. can. n. 78) (? = Petrus Berardi in Intr. et exit. 354, f. 38^v);

8. *Gilbertus* ? als solcher erw. 1389 Jan. (Otenthal, Regul. can. Clement. VII, n. 137);

9. *Guillemus de Ortolano* als corrector erw. unter Benedikt XIII. z. Okt. 1394 (Reg. Suppl. 78, f. 4);

10. *Anselm. Fabri* leistet 2. Dez. 1426 den Eid als corrector l. ap. (lib. offic. Mart. V. 1419–23, f. 41, im Staatsarch. Rom);

11. *Johann. de Reate* nach dem Tode des vorigen ern. am 8. Aug. 1449 (Reg. Vat. 433, f. 22^v);

12. *Johann. Rode* nach dem Tode des vorigen ern. 26. Jan. 1452 (Reg. Vat. 433, f. 219); er verlässt die Kurie schon etwa 1462, behält aber das Amt bis zu seinem etwa Ende 1477 erfolgenden Tode bei; sein Stellvertreter ist zunächst Joh. de Mellinis bis zu seiner Kardinalspromotion (18. Dez. 1476), dann der Abbreviator Joh. Borgia;

13. *Johann. Borgia* definitiv als corrector ern. 16. Jan. 1478 (Reg. Vat. 668, f. 548^v, hier auch die Vorgeschichte seiner Ernennung);

14. *Celsus de Mellinis* nach der Promotion des vorigen auf das Erzbistum Monreale (1483 Sept. 13) ern. 19. Jan. 1484 (Reg. Vat. 659, f. 147);

15. *Lorenzo Puccio* nach dem Verzicht des vorigen ern. 11. Okt. 1498 (Reg. Lat. 1033, f. 49);

16. *Bonifatius de Castro-Otherio* als solcher gen. bei seinem Tode Juni 1504 (Burch. Diar. III, 359);

17. *Franciscus de Parma* als Nachfolger des vorigen gen. Juni 1504 (ebendas.) und oft im Kanzleibuch (Cod. Barb. lat. 2825), wo auch die Ernennungspatente seiner Nachfolger stehen.

**Bonifatius IX. bewilligt dem Corrector litterarum apostolicarum
an Stelle der festen Besoldung eine Sporteltaxe.**

Rom 1402 Mai 14.

Bonifacius etc. Dilecto filio magistro Michaeli de Dulcineo litterarum apostolicarum correctori et familiari nostro salutem etc. * Quoniam varietate temporum causante interdum aliqua Sedis apostolice officia emolumentis solitis partim destituuntur, consuevit eadem Sedes equa semper in omnibus distributrix illa ex huiusmodi officiis, que reformationis ministerio noscuntur indigere, debite reformare sueque moderacionis linia in melius emendare, prout rerum et personarum qualitate pensata id conspiciat racionabiliter expedire. Sane quia sicut nobis innotuit officium correctorie litterarum apostolicarum, quod inter cetera Romane Curie officia famosum et valde honorabile existit ac viris scientia moribus peditis singulariumque meritorum insigniis pollentibus per Sedem eandem concedi consuevit a pluribus annis retroactis et presertim a tempore, quo dolendum instans seisma vigit, emolumentis consuetis,

que corrector litterarum apostolicarum pro tempore a camera apostolica pro sua provisione percipere solebat et que ad summam ducentorum florenorum auri de camera vel circa annuatim ascendebant, fuit prout est omnino destitutum ipsique correctori pro huiusmodi sua provisione ab eadem camera que hiis periculosis et turbulentis temporibus variis et excessivis expensarum premitur oneribus nichil penitus ministratur quamvis eidem correctori multa incumbant onera et labores et inter cetera ad ipsius officium pertineat apostolica rescripta executorias et quasvis alias litteras iusticiam continentes que eciam in domo habitacionis eiusdem correctoris computantur et ab eadem domo ad audienciam contradictarum deferuntur nec non similiter litteras quarumcumque provisionum patriarchalium, metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum ac monasteriorum in domo ipsa videre examinare corrigere et signare, et easdem provisionum litteras pro ipsarum expedicione ad cancellariam nostram presentare ac eciam procuratores causarum et notarios publicos qui in Romana Curia fiunt pro tempore de mandato vicecancellarii Sancte Romane Ecclesie vel dicte cancellarie officium regentis examinare et eos approbare vel reprobare secundum ydoneitatem personarum ac iuramentum fidelitatis ab eis recipere ipsosque sic examinatos cum sua cedula ad dictam cancellariam remittere debet et consuevit ac omnia documenta videlicet privilegia instrumenta executorias videre et examinare ac dubia iuris circa illa emergentia in dicta cancellaria coram presidentibus ibidem referre et recitare et de hiis omnibus laboribus dictus corrector nichil percipere consuevit nec recipit. Nos igitur attendentes quod nullus debet propriis stipendiis militare ac volentes quod in omnibus premissis ordo debitus observetur ac premissorum consideracione officio correctorie predicto ac tuis opportunitatibus de alicuius subvencionis auxilio providere cupientes auctoritate apostolica tenore presentium statuimus volumus et eciam ordinamus, quod de cetero pro singulis apostolicis litteris iusticiam concernentibus, que ad correctoriam portabuntur videlicet pro quolibet rescripto simplici quarta pars unius grossi, de rescripto vero taxato medius grossus et de qualibet executoria unius aut plurium sententiarum unus grossus, de singulis vero provisionibus in hunc modum, videlicet si fuerit provisio ecclesie patriarchalis metropolitane vel cathedralis tres grossi, si vero alicuius monasterii duo grossi quorumquidem grossorum decem valent florenum auri de camera tibi realiter persolvatur (sic) ac tibi huiusmodi pecunie quantitatem iuxta ordinacionem supradictam pro tuo stipendio ab illis quorum interest seu intererit petendi exigendi et recipiendi ac in tuos usus convertendi auctoritate apostolica concedimus facultatem. Non obstantibus constitucionibus et ordinacionibus apostolicis et aliis contrariis quibuscumque. Nulli ergo etc. Datum Rome apud Sanctum Petrum secundo Idus Maii anno terciodecimo. — (Reg. Lat. 103: de curia, f. 197). W. v. Hofmann.